DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPolG NRW · Graf-Adolf-Platz 6 · 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein – Westfalen
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 21 09 09 64
Telefax: 0211 / 21 09 09 88

E-Mail: info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 27. Oktober 2025

Antrag der Fraktion der FDP
Die Gestaltung des offenen Vollzugs darf den Zweck der Strafe nicht aushöhlen

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPolG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zum Antrag der FDP nehmen zu können.

Die DPolG NRW möchte zunächst darauf hinweisen, dass aus Ihrer Sicht die bisherige Ausgestaltung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen in einen geschlossenen beziehungsweise in einen offenen Vollzug in die richtige Richtung weist. Im Hinblick auf die Ausgestaltung dieser Mechanismen sollten jedoch weitere Verfahrensschritte berücksichtigt werden.

Der Resozialisierungsgedanke sollte in einem Einklang zu den Gedanken der General- und Spezialprävention stehen. In dieser Hinsicht hat der Resozialisierungsgedanke einen wichtigen Stellenwert, da er darauf abzielt, den Täter zu bessern und ihn von einer erneuten Straffälligkeit abzuhalten. Hierbei gibt es unterschiedliche Wege, dieses Ziel zu erreichen. Andere Länder – z.B. Norwegen[1] – geht es im Strafvollzug nicht um das Verhindern krimineller Taten, sondern um das Verhindern krimineller Absichten- versuchen diesen Weg zwar auf andere Weise, jedoch im Endergebnis gleich, zu gestalten. Auch dies ist eine Teilperspektive der Resozialisierung. Wie bereits angeführt gibt es unterschiedliche Wege, um letztendlich das Ziel, die zukünftige Verhinderung und damit Sicherheit für die Bevölkerung zu schaffen, zu erreichen.
All dies basiert jedoch auf dem Fundament, dass auch die Anordnung des offenen Vollzugs auf gesicherte Daten beruht. Zwar ist im Strafvollzugsgesetz NRW (StVollzG NRW) in § 9 die Behandlungsuntersuchung näherer geregelt. Innerhalb dieser Untersuchung wird das Persönlichkeitsbild des Probanden begutachtet und bewertet, wie die weitere Ausgestaltung des Strafvollzuges aussieht. Dieser Maßstab der Diagnostik wird im Ergebnis auch auf Taten übertragen, bei denen die Vollzugsdauer unter einem Jahr liegt (Kurzdiagnostik).

Das ausschlaggebende Kriterium ist jedoch immer die Diagnostik. Aus Sicht der DPolG NRW muss das Fundament der Bewertung über die Ausgestaltung des Vollzugs durch

[1] Rutger Bregmann, Im Grunde gut, S. 358 ff

unterschiedliche Bewertungsparameter gebildet werden. Wie in anderen Bereichen auch, können durch interdisziplinäre Gemeinschaften, wesentliche Aspekte in ihrer Gesamtheit zusammengetragen werden.

Der Vollzug bildet im Ergebnis nur das Ende einer Kette, die mit der Ergreifung eines Täters eingeleitet wird. Den Hauptteil der Ermittlungen, die Aufklärung des Tatgeschehens einschließlich der Bewertung der Lebensumstände und des Persönlichkeitsbilds, obliegt der Staatsanwaltschaft. Hier werden wichtige Informationen des jeweiligen Einzelfalls erhoben, gesammelt und bewertet. In dieser Hinsicht würde eine Einbeziehung der Staatsanwaltschaft im Bereich des offenen Vollzugs neben der Diagnostik, eine weitere Erkenntnisquelle eröffnen und für das Ziel der Resozialisierung – die Verhinderung zukünftiger krimineller Absichten – ein weiteres Fundament im Gesamtprozess bilden.

In gleicher Hinsicht könnte dann auch durch Prüfung und Einführung von Verhinderungsmechanismen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft, das mögliche Ausnutzen von Vergünstigungen durch Wohnsitzverlagerungen obsolet werden lassen.

Gez. Erich Rettinghaus, Vorsitzender